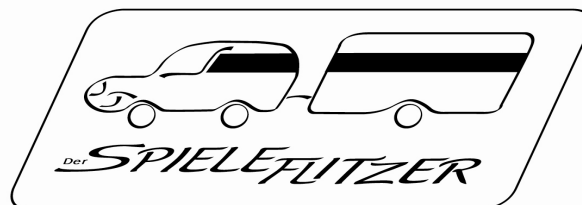


Preisliste 2013

(alle Preise zzgl. 19% gesetzl. MwSt.)



Spieleflitzer-Einsatz betreut (inkl. Spielfest-Ausstattung)

Tagesmiete (netto)

2 Personen à 4 Stunden	460,00 €
zuzüglich Hüpfburg (5x5 Meter) o. Rollenrutsche	560,00 €
jede weitere Stunde	65,00 €

Preise gelten für Einsätze in Speyer und Umgebung (max. 25 km). Außerhalb dieser Zone zzgl. Entfernungspauschale.

Spielfest-Ausstattung (PKW-Anhänger 1,3 to)

klein	220,00 €
groß (inkl. Hüpfburg o. Rollenrutsche)	320,00 €

Die Bestückung des Anhängers erfolgt je nach Art und Größe der Veranstaltung sowie Alter der Besucher in Absprache mit dem Kunden. Die mögliche Beladung richtet sich nach Gewicht und Volumen der gewählten Spielmaterialien.

Groß-/Actionspiele

Hüpfburg Mini (4 x 3 m) mit Rutsche	130,00 €
Hüpfburg Midi (5 x 5 m)	160,00 €
Hüpfburg Maxi (7 x 5 m) mit Rutsche und Dach	190,00 €
Rollenrutsche	160,00 €
Torwand	90,00 €
Wasserrutsche (10 x 2,20 m)	30,00 €

Motorik/Sport

Trampolin (Ø 1,20 m)	30,00 €	Bärenrolle	10,00 €
Trampolin "Hüppeding" (Ø 2 m)	35,00 €	Turnmatte (2,40 x 1,20 m)	10,00 €
Hockeytore + Schläger	35,00 €	Slackline (ca. 10 m)	10,00 €
Pedalos (2 St.)	20,00 €	Rollbrett mit Paddel	10,00 €
Stelzen (2 Paar)	10,00 €	Pogo-Stick (max. 60 kg)	10,00 €
Sommer-Ski (2 Paar)	10,00 €	Balance-Treppe	15,00 €
Mobi	10,00 €	Balancier-Spiele klein (Kreisel, Seil etc.) je	10,00 €

Kreatives Spielen

Kleinkinder

Jonglagekiste (ca. 15 Kinder)	30,00 €	Bällchenbad mit Rutsche	60,00 €
Musikkiste (ca. 15 Kinder)	30,00 €	Riesen-Bausteine	60,00 €
Malstände u. Zubehör	15,00 €	Riesen-Legos	35,00 €
Malkiste	10,00 €	Holz-Bausteine	15,00 €
Schminkkiste	20,00 €	Wasserbaustelle	60,00 €
		Bewegungsbaustelle	60,00 €
		Kriechtunnel (2 St.)	10,00 €

Rädchen

Sonstiges

Zweisitzer-Dreirad	15,00 €	Riesen-4-Gewinnt	20,00 €
Taxi-Dreirad	20,00 €	Spielkreisel (2 St.)	15,00 €
Taxi-Dreirad mit Anhänger	30,00 €	Spielfass	10,00 €
"Chopper"-Dreirad	15,00 €	Schwungtuch (Ø 3,50m)	10,00 €
Seitenwagen-Gespann	20,00 €	Brettspiele (Tischhockey, Jakkolo, Carrom) je	15,00 €
Hochrad	15,00 €	Bollerwagen	10,00 €
Go-Kart	15,00 €	Kinder-Partygarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	10,00 €
Einrad, Roller	10,00 €		
Schiebe-Dreirad (Indoor)	10,00 €		

Alle Preise verstehen sich als Abholpreise. Lieferpreise auf Anfrage. Mindestauftragswert 50,- Euro. Mietpreise für Folgetage belaufen sich auf 50 % der Tagesmiete (gilt nicht für betreute Einsätze). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (www.spieleflitzer.de/AGB). Der SPIELEFLITZER versteht sich als sozial engagiertes Unternehmen. Daher erhalten soziale und gemeinnützige Einrichtungen 20 % Rabatt auf die Tagesmiete. Anfragen und Buchungen über info@spieleflitzer.de oder telefonisch unter 0163 - 23 70 700.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Spieleflitzer hat die Mietsache in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Mietsache muss bei vertragsmäßigem Gebrauch und normaler Unterhaltung für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein. Das Material kann jedoch witterungsbedingt nass oder verschmutzt sein.
2. Der Mieter hat ein Gelände zu stellen, das durch Untergrund, Lage und Größe dazu geeignet ist, die Aufstellung der Mietsache und ausreichend Abstandsräume für einen sicheren Spielbetrieb zu gewährleisten. Insbesondere muss die Spielfläche frei von Scherben und anderen scharfkantigen Gegenständen sein. Die An- und Abfahrt für die Fahrzeuge des Spieleflitzers ist sicherzustellen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen. Er hat die Mietsache sauber und in dem Zustand (z.B. verpackt) zurückzugeben, wie sie in Empfang genommen wurde. Ansonsten kann der Vermieter Schadensersatz (z.B. Reinigungskosten bei übermäßiger Verschmutzung) geltend machen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Spieleflitzers.
4. Die Mietsache ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit vom Mieter zu übernehmen. Danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden.

II. Durchführung, Organisation und Unmöglichkeit

1. Wird die Durchführung des Vertrages aus Gründen ganz oder teilweise unmöglich, die der Mieter zu vertreten hat, so behält der Spieleflitzer den Anspruch auf die vereinbarte Mietzahlung. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Mieter das Wetterrisiko.
2. Kann der Spieleflitzer die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt ohne eigenes Verschulden nicht übergeben, etwa weil ein Gerät schadhaft geworden ist oder weil ein Vormieter die Mietzeit überschritten hat, kann er grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden. Er ist aber verpflichtet auf Verlangen seinerseits Ersatzansprüche gegen Dritte an den Mieter abzutreten, so dass dieser die Ansprüche anstelle des Vermieters geltend machen kann.
3. Bei Nichterbringung der Vertragsleistung durch den Spieleflitzer infolge höherer Gewalt entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. Der Spieleflitzer wird die Hintergründe dem Mieter unverzüglich anzeigen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag vorzeitig zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des

Vermieters zu befürchten ist, oder die Veranstaltung gegen bestehende Gesetze verstößt. Weiterhin ist der Vermieter zum Rücktritt berechtigt, wenn ihm nach Vertragsabschluss begründete Bedenken gegen den Mieter bekannt werden (z.B. Zahlungsunfähigkeit).

III. Gewährleistung und Haftung

1. Die Kosten der Behebung von Mängeln für eine nicht in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestellten Mietsache trägt der Spieleflitzer. Tritt ein vom Mieter zu vertretender Schadensfall ein, so hat der Mieter den Spieleflitzer hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung. Im Schadensfall hat der Mieter dem Spieleflitzer bei eintretendem Totalverlust eine Barentschädigung in Höhe des Neuwertes für die in Verlust geratene Mietsache zu leisten. Ist kein Totalschaden entstanden, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten, wie Sachverständigenkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten etc.

2. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme der Mietsache oder während der Dauer des Betriebes ein Mangel, den der Spieleflitzer zu vertreten hat, behält sich der Vermieter das Recht zur Nachbesserung vor. Macht der Mangel eine Stilllegung notwendig, so wird die Miete entsprechend gemindert. Mängelanzeigen hat der Mieter bei offenen Mängeln unverzüglich, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu erstatten. Reklamationen, die erst nach Benutzung der Mietsache gemeldet werden, kann der Vermieter nicht anerkennen.

3. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Mietobjekte muss der Mieter dem Vermieter sofort nach Beendigung der Mietzeit zum Neupreis ersetzen.

4. Überschreitet der Mieter die vereinbarte Mietzeit, haftet er für den daraus entstandenen Schaden in vollem Umfang. Der Vermieter kann seinen Schaden pauschal berechnen, und zwar bei tageweiser Vermietung mit 20 % des Tagesmietpreises bei bis zu zweistündiger Verspätung und mit dem vollen Tagesmietpreis bei mehr als fünfstündiger Verspätung. Wird die Mietsache mehr als einen Tag nach dem vereinbarten Rückgabetermin zurückgegeben, kann für jeden angefangenen Tag der volle Tagessatz berechnet werden.

5. Der Spieleflitzer übernimmt keine Haftung für die von den zur Verfügung gestellten Gegenständen ausgehende Betriebsgefahr. Für Beschädigungen an Personen oder Sachen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Spieleflitzers verursacht worden sind, haftet der Spieleflitzer nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt die Haftung begrenzt auf den Vertragswert, also den Preis, den der Auftraggeber für die Durchführung der Veranstaltung an den

Spieleflitzer zu zahlen hat.

6. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfang für die Sicherheit der Beauftragten und der Ausrüstung des Spieleflitzers trägt der Mieter. Der Spieleflitzer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind.

7. Dem Mieter wird empfohlen, für den Tag der Veranstaltung eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

IV. Sonstiges

1. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben.

2. Der Spieleflitzer ist berechtigt, alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen.

3. Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Spieleflitzers in 67346 Speyer.

5. Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Mietvertrages. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge bedürfen der Schriftform.